Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 17. März 1865. № 30. Середа, 17. Марта 1865.

Theorie und Praxis der Pflanzenernährung.

Von Herrn Zemlicka.

Ob Stickstoff-, ob Mineraltheorie? Ob Hohenheim, ..ebigshöhe die Kanzel der wahren Segensworte der ..wirthschaft sei, ist bis zur Stunde noch nicht ganz ..entschieden, denn weder das „Wochenblatt" und die ..theilungen", noch die Augsburgerin hat in der Pole.. ..wischen Mineral- und Stickstofflern einen entschiede.. ..Sieg errungen. Deßhalb können wir jedoch die ..s der Landwirthschaft bis zum Zeitpunkte des ent.. ..enen Sieges nicht einstellen, sondern wir müssen ..ehr trachten, den Nutzen einer bescheidenen Neutrali.. .. genießen.

..Gebet dem Acker was des Ackers und der Wiese was ..Wiese ist, das ist das erste und vornehmste Gebot ..Wissenschaft, — sehr leicht zu begreifen, sehr schwer ..enhaft zu erfüllen. Was wir ersetzen sollen, ist der ..ität und dem Quantum nach für jede Ernte jeder ..e unter verschiedenen Verhältnissen ebenso schwer ..zu stellen, wie das Quantum und die Qualität dessen, ..wir entnommen haben; ganz sicher aber nicht in der .., daß eine fortlaufende förmliche Rechnung, die den ..d der Felder nach ihrem Besitze an Pflanzennahrung ..Genauigkeit ausweist, hierauf basirt werden könnte. ..Resultate des Laboratoriums, die aus Grammen ent.. .., auf das weite Terrain des bewirthschafteten Bo.. ..bezogen, werden wohl ein sehr interessantes annä.. ..des Verhältniß, aber nie die absolute Wahrheit für ..lle Fälle anzugeben im Stande sein und uns sonach .. bewegen können, den Haushalt der Stallmistwirth.. ..t wesentlich abzuändern.

..Wenn wir unter der Erhaltung der ursprünglichen ..ukraft die stete volle Restitution des Entnommenen ..ehen müssen, so kann es aber keineswegs gleichgültig ..auf welche Art dieser Wiederersatz geschieht, falls ..sein Quantum und Qualität dem in der Ernte voll.. ..en äquivalent wäre.

..Die Luzerne wurzelt 30 Fuß tief; soviel hat man ..stens gefunden, ohne beweisen zu können, daß man ..wirklich das Ende der Wurzel aufgefunden. Welche ..rung hat die Wurzel aus dieser Tiefe heraufgeholt? .. hat sie dagegen der Ackerkrume genommen? Ist die ..dieser Tiefe geholte Nahrung nur zur Bildung der ..eln, die dem Acker wieder bleiben, verwendet wor.. ..Thatsächlich nicht, dies beweisen die günstigen Effecte ..Tiefackerung, mindestens zu einem gewissen Theile. Welcher Theil hiervon ist aber zur Bildung der Feldproducte, die völligen Ersatz fordern, verwendet worden? Ist es einerlei, wo wir alles, was wir dem Acker überhaupt entnommen, auf gewöhnliche Art der Krume wiedergeben, oder müssen wir dem Untergrund geben, was wir ihm entnommen und ebenso der Krume ihren Antheil, wenn alles in statu quo bleiben soll? Die Zuckerrübe ändert sich in ihrer Qualität bedeutend, wenn sie bei einer noch so reichen Ackerkrume keinen entsprechenden Untergrund findet. Hier ist es jedenfalls nicht einerlei, ob bei der Düngung nur die Krume berücksichtigt wird, und es werden jedenfalls nicht alle Felder, die einen auf gewöhnliche Weise zugeführten, wenn auch vollständigen Ersatz des Entnommenen erhalten, für immer im gleichen Ertrage bleiben können; es ist vielmehr kaum zu bezweifeln, daß sich letzterer, mit der Aenderung des Verhältnisses des qualitativen und quantitativen Besitzes an Pflanzennahrung im Ober- und Unterboden auch modificiren werde, zumal nach bekannten Naturgesetzen das Wasser die im Unterboden gelösten Stoffe an die oberen Schichten des Bodens abgiebt. Der günstige Erfolg von Drainagen giebt nicht minder das Zeugniß von der Fähigkeit der Pflanzen, Nährstoffe aus dem Untergrunde für oberirdische Theile assimiliren zu können und bestätigt gleichfalls, daß eine oberflächliche Düngung kaum hinreiche, den Kraftzustand der Felder auf absolut gleicher Stufe zu erhalten. Thatsache ist ferner, daß ausgesaugte Felder keine den reichen Düngungen, die ihre Restitution zum Zwecke haben, proprotionale Erträge liefern, wovon sich manche Zuckerfabrik bereits überzeugt hat, manche andere noch die Gelegenheit zu dieser Ueberzeugung finden dürfte. Daß das Verhältniß der Zusammensetzung des Ober- und Unterbodens in ihren gegenseitigen Beziehungen von höchst wichtigem Einfluß auf die Vegetation sei, dürfte wohl nicht leicht in Abrede zu stellen sein; wie dieselbe aber dauernd zu erhalten, zu sichern oder nöthigenfalls zu schaffen sei, ist bis jetzt eine unbeantwortete Frage der Praxis an die Wissenschaft.

Bei alledem kann uns aber das Bewußtsein, unserem Acker das ersetzt zu haben, was wir ihm genommen, in den meisten Fällen noch gar nicht befriedigen; wir müssen vielmehr trachten, ihm alles dasjenige zu geben, was unter unseren klimatischen Verhältnissen seine höchste Productivität zu erzwecken im Stande ist und was ihm bis-

her noch fehlt; und dies ist um so schwieriger, als wir nicht eine und dieselbe Pflanze cultiviren und als die Ansprüche verschiedener Pflanzen an den Bodengehalt auch verschieden sind.

Auch hier haben wir bisher trotz der Reichhaltigkeit und Wichtigkeit der Entdeckungen und Erfahrungen von Seiten der landwirthschaftlichen Chemie, noch kein sicheres System einer ökonomisch-rationellen Pflanzenernährung in hinreichend specieller Weise erhalten können, wohl aber aus ihren Lehren die Wichtigkeit der sorgfältigen Erhaltung aller Dungstoffe für die Wirthschaft und die Räthlichkeit ihrer Vermehrung ersehen. Bis zu jener Zeit also, wo es uns die Wissenschaft möglich gemacht haben wird, über jeden Schlag unserer Rotation oder (bis der Fortschritt das System des Fruchtwechsels gestürzt haben wird) über jedes Feld unserer Wirthschaft ein hinlänglich genaues Conto der einzelnen consumirten Nährstoffe und ein eben solches über die disponibeln Düngermaterialien nach ihren weiteren Bestandtheilen zu führen, können wir nicht viel mehr thun, als dem Stallmiste unsere alte Hochachtung zu belassen.

Es ist schwierig etwas Anderes anzunehmen, als daß das Wachsthum der Urpflanzen in einem rein mineralischen Medium stattgefunden habe und daß diese angewiesen waren, die Bestandtheile ihres organischen Körpers, mit und ohne Vermittelung des Bodens der Atmosphäre zu entnehmen. Erst nach dem Absterben und Verwesen der ersten Pflanzengeneration erhielt der Boden organische Stoffe beigemengt, die der nachfolgenden Generation zu Gute kommen konnten; und dennoch erfordert das Wachsthum der Pflanze wenigstens ganz sicher dasjenige, wie es der Landwirth zu erzielen wünscht, neben den Bodenbestandtheilen vornehmlich die Gegenwart von Stickstoff in leicht löslicher Verbindung. Der erste Prozeß der Vegetation: das Keimen des Samens (wenn wir hier von den Sporenpflanzen absehen) bedarf außer der Einflüsse der Inponderabilien und des Wassers keine Zufuhr von directer Nahrung, ob zwar er durch den Gehalt der letzteren an Chlor- oder Kohlensäure besonders unterstützt und beschleunigt wird; denn für die ersten Bildungen des Pflanzenlebens liefern die Cotyledonen (Samenlappen) in ihrem Gehalte an Zucker, Stärkemehl, Eiweiß, fetten Oelen rc. die nothwendige Nahrung. Allein mit der Bildung der Wurzeln und der oberirdischen Organe beginnt auch schon die Aufnahme der Assimilation des Nah[...] saftes, die auch von nun an bis zum Absterben de[...] ganismus im Steigen bleibt. Uebereinstimmend m[...] Thatsache, daß Kohlenstoff zum allergrößten Theil [...] Organismus der Pflanze zusammensetze, ist es auch [...] hiervon am meisten aufgenommen werden muß, wor[...] doch in der Kohlensäure der Luft und des Wassers [...] Pflanzen beinahe unter allen Verhältnissen genug z[...] bote steht, während das Ammoniak für die gew[...] Masse einer künstlich geförderten Vegetation nicht [...] chend ist, wie wenigstens der deutliche Effekt stickst[...] cher Düngemittel genugsam ausweist. Die Aufnahm[...] mineralischen Pflanzennährstoffe, Kalien, Kalk und [...] erde, Kieselerde, Eisen, Schwefel, Phosphor rc. ge[...] in Lösungen in reinem oder kohlensaurem Wasser, wo[...] auch die Gegenwart von Kohlenstoff im direct zuges[...] Dünger, unter Umständen sehr nützlich oder selbst [...] wendig werden kann.

Diese einfache Betrachtung soll zeigen, daß bei [...] heutigen Stande der Wissenschaft eine wesentliche [...] rung in dem Verfahren der landwirthschaftlichen Pfla[...] ernährung mit Sicherheit noch nicht durchführbar sei[...] aber die wichtigsten Momente der Düngerbereitung [...] Alle Nährstoffe der Pflanze, also nicht allein die mi[...] schen, sondern ebenso wohl die Stickstoffverbindunge[...] Dünger möglichst vollständig zu erhalten. So lange [...] uns nicht mit Präcision zu sagen vermag: was, wi[...] und wie wir bestimmten Pflanzen auf bestimmten [...] zur vollkommenen Ernte geben sollen und müsse[...] lange können wir auch nichts anderes thun, als [...] Pflanzen auf gewohnte Art das zu geben, was wir [...] oder was sie offenbar bedürfen und als Praktiker ste[...] dem zuerst, was die sichtlichsten Erfolge liefert und [...] vor allem Ammoniak und salpetersaure Salze, dan[...] Alkalien, Phosphorsäure und Kalk. Diese Düngung [...] wir aber keineswegs auf die Oberfläche unseres Acke[...] schränken, sondern vielmehr soweit ausdehnen, als [...] möglichst tiefe Ackerung deren Wirksamwerden m[...] macht. Alle in den Marktproducten ausgeführten [...] bestandtheile sind durch Zufuhr von Außen wieder [...] setzen, in besondern Fällen aber ist auf deren direct[...] mehrung Bedacht zu nehmen.

(Allgem. land- u. forstw. Z[...]

Von der Censur erlaubt. Riga, den 15. März 1865.

Bekanntmachungen.

Im Auftrage des Executiv-Comité für die im Juni d. J. hierselbst stattfindende **landwirthschaftliche Ausstellung** bringt die von demselben gewählte Bau-Section hierdurch zur öffentlichen Anzeige, daß mit der Ausführung sämmtlicher für die Ausstellung erforderlichen Baulichkeiten baldigst vorgeschritten werden soll und werden daher die hierauf reflectirenden Herren Bauunternehmer er[...] die im Comptoir des Herrn **Westberg** in [...] Schwimmstraße ausliegenden Baupläne nebst B[...] gungen täglich zwischen 12 und 2 Uhr in Au[...] schein zu nehmen und ihre Mindestforderungen [...] stens zum 31. März d. J. in versiegelten Cou[...] daselbst aufzugeben.

Angekommene Fremde.

Den 17. März 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Gutmann von [M]ainz; Hr. Kaufmann Schapiro von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Generalmajor Busse nebst [G]emahlin von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Sudopla[t]ow von Ostrow; Hr. Verwalter Treigert, Hr. Revisor [S]emesch aus Livland; Fräul. Hander von Schaulen.

Hotel de France. Hr. Revisor Schwaan von Jamburg; Frau v. Koskull aus Kurland; HH. Kaufleute Grosset, Spink und Krause aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. Arrendator Demme aus Kurland; Hr. Fabrikant Siebert von St. Petersburg.

HH. Lieut. Skud und Schimaschky von St. Petersburg, log. im Hause Lielienthal.

Hr. Kronsgärtner Bohl von Dünaburg, log. im Gasthause „Zu den drei Rosen."

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 13. März 1865. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	— —
Buchweizengrütze	5 4 50	Ellern-Brennholz per Fad.	— —		S.-Rbl.	Neshinischer Tabak	— —
Hafergrütze	5 4 80	Fichten- „	— —	Dreiband Wrack D. W. 4	—	Bettfedern	85 110
Gerstengrütze	2 20 40	Grähen- „	— —	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—	Kuhhaare	
Erbsen	2 40 50	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—	Pferdeschweife pr. Pud	— —
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	— —	fein puik Hofsdreiband (portug.)	—	Mähnen dito	5½ 6
Gr. Roggenmehl	185 90	do. Ausschuß	— —	F. P. H. D 2.	—	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl	8 20 80	do. Paß	— —	Livl. Dreiband L. D. 3	—	pr. Pud	5 à 9
Kartoffeln	100 90	Flachs, Kron- K. 1	37	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14½
Butter per Pud	11 12 40	puik Kron- P. K. 1.	39	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu „ „ K.	— —	fein puik Kron- F. P. K. 1	42	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf	30 K.
Stroh „ „ „	— —	Wrack- W. 2	36	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	— R
per Faden		puik Wrack- P. W. 2	38	Seife	— —	Roggen „ 15 „	65 „
Birken-Brennholz	— —	Dreiband D. 3	30	Wachs per Pud	— —	Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 1.10

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redacti[on] der Gouvernements-Zeitung und in der Go[u]vernements-Typographie; Auswärtige hab[en] ihre Annoncen an die Redaction zu sende[n].

№ 30. Riga, Mittwoch, den 17. März 1865.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 30. Mittwoch, 17. März — Середа, 17. Марта 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 18. Februar c. ist dem Pernauschen Ordnungsrichter von Stryk ein vierwöchentlicher Urlaub ertheilt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 12. März c. ist dem Adjuncten des Wolmarschen Ordnungsgerichts v. Rummers ein zweimonatlicher Urlaub ertheilt worden.

Am 10. März c. ist dem Quartaloffizier des Moskauschen Vorstadttheils in Riga, Titulairrath Stankiewicz für die erfolgreiche Erfüllung eines ihm ertheilten Auftrages der Dank Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland eröffnet worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts ist von den Untermilitairs der Undwaschen Abtheilung der Grenzwache eine **aus dem Meere angeschwemmte tannene Brusse** 2½ Faden lang und 6½ Werschok stark aufgefunden worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie den Eigenthümer dieser Brusse auf, sich innerhalb zweier Jahre mit seinen Eigenthumsbeweisen beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 552.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Mittheilung der Wolhynischen Gouvernements-Verwaltung der Französische Unterthan **Friedrich Lefort**, dessen fernerer Aufenthalt in Rußland für schädlich befunden worden, auf Anordnung des Commandirenden der Truppen des Kiewschen Militairbezirks, General-Adjutanten Annenkow 2. **ins Ausland ausgesandt** und demselben für immer die Rückkehr nach Rußland verboten worden ist. Nr. 640.

* * *

Da zufolge Unterlegung des 1. Oeselschen Kirchspielsgerichts der dem zum Gute Masick verzeichneten Bauern Dionisii Mast vom örtlichen Gemeindegericht am 6. Februar d. J. auf 7 Monate ertheite Paß dem Inhaber im Flecken Leal gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 969.

* * *

In Folge Requisition der Permschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Behörden und Autoritäten Livlands hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß bei der Permschen Gouvernements-Regierung seit dem 15. Februar d. J. eine Bau-Abtheilung eröffnet worden ist und daß alle in Bauangelegenheiten ergehenden Schreiben nunmehr an die dortige Gouvernements-Regierung, Bau-Abtheilung zu adressiren sind. Nr. 987.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge Auftrages der Livländischen Gouvernements-Verwaltung soll in Grundlage der, am 27. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Regeln für die Erhebung einer Immobiliensteuer zum Besten des Reichsschatzes eine **Commission zur Re-**

partition der von den hiesigen Immobilien zu erlegenden Steuer constituirt werden und diese Commission aus drei, von den Immobilienbesitzern für jedes Quartal zu erwählenden Delegirten und ebenso vielen Stellvertretern bestehen. Bei solcher Anzeige werden sämmtliche hiesigen Immobilienbesitzer von dem Rathe der Stadt Riga ersucht, aufgefordert und angewiesen, am Freitag den 26. d. M. präcise um 5 Uhr Nachmittags im Versammlungslocal der großen Gilde sich einzufinden, und unter Leituung des hiesigen Kämmereigerichts nicht nur die erforderlichen Glieder für die bezeichnete Commission, sondern auch noch drei Delegirte, welche an den diesseitigen Verhandlungen in Betreff der erwähnten Steuer sich zu betheiligen haben werden, zu erwählen.

Riga-Rathhaus, den 15. März 1865.

Nr. 1907.

Въ слѣдствіе порученія Лифляндскаго Губернскаго Управленія должна быть на основаніи Высочайше утвержденныхъ 27. Января с. г. правилъ для взиманія въ пользу Государственнаго Казначейства податей съ недвижимостей учреждена Коммисія для раскладки имѣющихъ быть взимаемыми съ здѣшнихъ недвижимостей податей и таковая Коммисія должна состоять изъ трехъ избранныхъ для каждаго квартала, изъ числа владѣльцевъ недвижимыхъ имуществъ, депутатовъ и столькихъ же заступающихъ ихъ мѣсто. Объявляя о семъ Рижскій Магистратъ проситъ и приглашаетъ всѣхъ здѣшнихъ владѣльцевъ недвижимостей явиться въ пятницу 26. с. м. ровно въ 5 часовъ по полудни въ Большую гильдію въ залу собранія подъ руководствомъ Кеммерейнаго Суда, не только надлежащихъ для назначенной Коммисіи членовъ, но еще и трехъ депутатовъ, которые должны будутъ принимать участіе въ этомъ дѣлѣ касательно опредѣленія вышеупомянутыхъ податей.

Рига-Ратгаузъ, 15. Марта 1865 года.

№ 1907.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fordert das Oeselsche Evangelisch-Lutherische Consistorium die Frau des gewesenen Arensburgschen Bäckermeisters Th. Giesecke, Namens Ida Giesecke geb. Oertel, in Folge eingegangenen Ehescheidungsgesuches ihres Ehemannes hierdurch auf, auf Grundlage des Art. 256 Pkt. 6 des Swod der Reichsgesetze Band XI Thl. II binnen Jahresfrist vor dem Forum dieses Consistoriums entweder persönlich oder durch einen gesetzlichen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die böswillige Verlassung als erwiesen und die Ehescheidungsklage als begründet erkannt werden wird.

Arensburg, am 8. März 1865.

Nr. 143. 3

* * *

Von einem, mehrfachen Diebstahls verdächtigen, entwichenen Unbekannten sind zurückgelassen worden:

1) ein beschlagener und mit Wachstuch ausgeschlagener Schlitten mit lederner Decke und 2 Pferdedecken, werth cr. 10 Rbl.,

2) ein Chomut nebst Hintergeschirr, Sedulka, ledernen Leinen und einem blauen Krumholz, werth cr. 10 Rbl.,

3) ein schwarzer Schafpelz mit schwarzem Tuche überzogen, werth cr. 15 Rbl.

Die etwaigen Eigenthümer solcher Gegenstände werden demnach von dem Rigaschen Ordnungsgerichte aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 8. März 1865.

Nr. 1590. 2

* * *

Wenn der Pächter des Keysenschen Beigutes Leepsall, Indrick Pauksche n insolvent geworden und über sein Vermögen der Concurs verhängt ist, so wird solches durch das Keysensche Gemeindegericht bekannt gemacht und jeder, der aus irgend einem Titel Ansprüche an beregtes Vermögen zu haben vermeint aufgefordert, sich bei Verlust des Rechts dazu mit seinen bezüglichen Beweisthümern innerhalb 6 Wochen a dato bei diesem Gemeindegerichte zu melden.

Keysen, den 13. März 1865. 2

Edictal-Citationen.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Brunnenmeisters Wilhelm Dechert unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Wilhelm Dechert im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen des Herrn dimitt. Ordnungsrichters von Transehe zu Romeskaln wider ihn in peto. Schadenersatzforderung sofort, bei Androhung gesetzlicher Poen bei diesem foro zu compariren hat.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 13. März 1865.

Nr. 800. 3

* * *

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des frühern Kathrinenbergschen Verwalters Friedrich Giesecke unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Friedrich Giesecke im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen des Mahrz Ahbol wider die Kathrinenbergsche Gutsverwaltung in pcto. Forderung, sowie in Sachen des Dahw Meesis wider ihn, Giesecke, in pcto. Forderung unfehlbar am 29. April c. sub poena praeclusi bei diesem foro zu compariren hat.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 13. März 1865. Nr. 804. 3

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst

1) mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau Katharina Mylius geb. Johannson,
2) der ebenfalls mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Okladistin Awdotja Nikolajewa Rischkowa,
3) des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Einwohners Christian Awik, — entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams, spätestens also am 21. April 1866 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs-, sowie ihre etwanigen Erbansprüche anzumelden und zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesen Nachlassenschaften mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit derselben abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 10. März 1865.
Nr. 328. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Bauern Jurri Kehklanne kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Alt-Woidoma und der Appertinentien desselben, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Alt-Woidoma, Dr. jur. Georg Philipp von Stryk am 29. October a. pr. abgeschlossenen und am 8. December a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 2500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, bisher zu dem Gute Alt-Woidoma gehörig gewesene, auf Hofesland desselben fundirten Kehtla-Wassermühle nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem zur gedachten Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Alt-Woidoma abgetheilten, einen Landeswerth von 5 Thl. 49 Gr. besitzenden Lande, welche Wassermühle, gleichwie deren Zubehör nachgewiesenermaßen nur dem Livländischen adligen Creditvereine rücksichtlich dessen auf dem Gute Alt-Woidoma ruhender Pfandbriefsforderung, nicht aber auch den andern Ingrossarien des Gutes Alt-Woidoma verhaftet ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Wassermühle nebst Zubehör und gegen die Ausscheidung dieser Wassermühle nebst Zubehör aus dem Hypothekenverbande des Gutes Alt-Woidoma nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Alt-Woidomascher Pfandbriefsforderung, desgleichen mit Ausnahme des Verkäufers Dr. jur. Georg Philipp von Stryk, rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, sowie auch mit Ausnahme der demselben, resp. dem Gute Alt-Woidoma in den Punkten 1, 4, 5 und 8 des obgedachten Kaufcontracts vorbehaltenen Rechte und der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke lastenden öffentlichen Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. April 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothecar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem Supplicanten mit dem Dr. jur. Georg Philipp von Stryk über

die oberwähnte Wassermühle nebst Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die auf Hofesland des Gutes Alt-Woidoma fundirte Kehtla-Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem zu der Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Alt-Woidoma abgetheilten, einen Landeswerth von 5 Thln. 49 Gr. besitzenden Lande, unter alleinigem Vorbehalt der in dem obgedachten, am 8. December a. pr. corroborirten Contracte vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Alt-Woidomaschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, rücksichtlich aller sonstigen Ingrossarien des Gutes Alt-Woidoma aber mit Aufhebung des bei Gelegenheit der Corroboration des obgedachten Kaufcontracts ausgesprochenen Vorbehalts, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Alt-Woidoma und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen, aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes für immer ausgeschieden und dem Bauern Jurri Kehklanne zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 702. 1

Riga-Schloß, den 22. Februar 1865.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Livländischen Edelmanns, Consuls **Johann Friedrich v. Schröder** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der Frau Lisette von Kahlen geb. von Buddenbrock als Verpfänderin und eventueller Verkäuferin am 31. October 1840 abgeschlossenen und am 6. October 1843 als Kaufcontract corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts für die Summe von 105,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegene **Gut Schloß Pürkeln mit Allendorf** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die Gehorchs- oder Bauerländereien sämmtlicher dem supplicirenden Johann Friedrich von Schröder gehöriger, im Riga-Wolmarschen Kreise belegener Güter und zwar, im Wolmarschen Kirchspiele Kokenhof, im Burtneckschen Kirchspiele Schloß Burtneck, Seckenhof, Ruthenhof mit Zahlit, Swarten, Heydekenshof, Duhrenhof, Wredenhof, Labbrenz, im St. Matthiäschen Kirchspiele Galandsfeldt, im Allendorfschen Kirchspiele Schloß Pürkeln mit Allendorf, Roddiak, Limschen und Rammenhof, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den geschehenen Kauf und Besitzübertragung des Gutes Schloß Pürkeln mit Allendorf, sowie wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien der obbenannten dem Supplicanten gehörigen, sämmtlich im Riga-Wolmarschen Kreise belegenen Güter aus ihrem bisherigen gemeinsamen **Hypothekenverbande** mit diesen Gütern und Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung oder endlich Einwendungen wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, auf mehreren der obgenannten Güter annoch ruhenden, nach Anzeige des Supplicanten jedoch längst erloschenen und getilgten Schuldforderungen und Belastungen sammt den bezüglichen Documenten, nämlich:

I. Auf dem im Rigaschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gute Kokenhof:

a) 1761 den 19. Februar für den Herrn Rathsverwandten Christian Wittinghausen 700 Rbl.,

b) 1761 den 2. April für den Revalschen Herrn Rathsverwandten Arnhold Dehn 2300 Rbl.,

c) 1762 den 2. März für die verwittwete Frau Zurmühlen geb. Agneta Elisabeth Gebauer 1200 Rbl.,

d) 1846 den 28. Februar für die Annette Charlotte Wilhelmine Anhorn v. Hartwiß 3500 Rbl. S.;

II. auf dem im Rigaschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß Pürkeln mit Allendorf:

1780 den 4. August für Se. Erlaucht den Herrn General-Gouverneur und Ritter, Reichsgrafen von Browne 4000 Reichsthaler;

III. auf dem im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenen Gute Duhrenhof:

1709 den 15. Februar Pfand- und Arrende-Contract des Herrn Capitains Martin Matthiä mit der Frau Cornettin Margaretha Elisabeth von Patkul wegen des Gutes Linden und Duhrenhof,

IV. auf dem im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenen Gute Wredenhof:

1756 den 22. October Erb- und Abtheilungsvergleich zwischen den Geschwistern Priauda wegen des Gutes Wreedenhof,

formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den genannten Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den genannten Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins resp. auf dieselben ingrossirten Privatforderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Schloß Pürkeln mit Allendorf sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien der obgenannten, dem supplicirenden Johann Friedrich v. Schröder gehörigen, sämmtlich im Riga-Wolmarschen Kreise belegenen Güter aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den obgenannten Gütern ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. April 1866, rucksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub I, a, b, c, d, II, III und IV erwähnten Schuldforderungen und Belastungen sammt den bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 26. August d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß Pürkeln mit Allendorf sammt Appertinentien und Inventarium dem Livländischen Edelmann, Consul Johann Friedrich von Schröder zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I, a, b, c, d, II, III und IV specificirten Schuldforderungen und Belastungen sammmt den bezüglichen Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie die durch die Demarcationslinie festgestellten sämmtlichen Gehorchs- oder Bauerländereien der dem Johann Friedrich von Schröder gehörigen Güter Kokenhof, Schloß Burtneck, Seckenhof, Ruthenhof mit Zahlit, Swarten, Heydekenshof, Duhrenhof, Wreedenhof, Labbrentz, Galandfeld, Schloß Pürkeln mit Allendorf, Koddiak, Limschen und Rammenhof, sobald die auf den vorbenannten Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, in ihrem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf den obgenannten Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Kokenhof, Schloß Burtneck, Seckenhof, Ruthenhof mit Zahlit, Swarten, Heydekenshof, Duhrenhof, Wreedenhof, Labbrentz, Galandfeld, Schloß Pürkeln mit Allendorf, Koddiak, Limschen und Rammenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteſtate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Februar 1865.

Nr. 874. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Albert v. Gürgens kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater des Supplicanten, weiland Herrn Hofrath Dr. med. Carl Ferdinand v. Gürgens, modo dessen Nachlaß in specie an das dazu gehörige, im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium, welches Nachlaßgut zufolge eines zwischen den alleinigen gesetzlichen Erben und Kindern des genannten Verstorbenen am 10. Juni 1863 abge-

schlossenen und am 3. Juli 1863 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe von 200,000 Rbl. S. dem gegenwärtig supplicirenden Albert von Gürgens zum Eigenthum zugefallen, resp. zugeschrieben worden ist, — sowie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, insbesondere auch an die bereits früher verkauften, jedoch annoch zur Gesammthypothek des Gutes Ullila gehörigen Bauergesinde, als: Nr. 15, 16 und 17 genannt Tidriko, Petri und Jaani Jurri, zusammen betragend 75 Thl. 76 Gr., Nr. 18 und 19 genannt Jaaska und Ländi, zusammen betragend 49 Thl. 78 Gr., Nr. 20 und 23 genannt Truusa und Wisnari, zusammen betragend 72 Thl. 54 Gr., Nr. 21, 22 und 24 genannt Matto, Kässo und Paedo, zusammen betragend 79 Thl. 34 Gr., Nr. 26a und 26b genannt Koitka und Römse, zusammen betragend 78 Thl. 9 Gr. und Nr. 13 und 25 genannt Otti und Pendi, zusammen betragend 56 Thl. 8 Gr. sammt Appertinentien, resp als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Ullila sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden Albert von Gürgens, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Ullila, insbesondere auch der oben speciell bezeichneten Bauergesinde aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben- und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Ullila ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und der sonstigen auf dasselbe ingrossirten Privatforderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. April 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium dem Albert von Gürgens, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie die sämmtlichen zu dem Gute Ullila gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien, insbesondere auch die speciell obbezeichneten Bauergesinde nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Ullila ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- und Bauerländereien resp. Bauergesinde nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Ullila sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Ullila gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs des in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Februar 1865.

Nr. 797. 1

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 15. Февраля 1865 года, на удовлетвореніе долга Порховскаго помѣ-

щика Эдуарда Петрова Селляво, помѣщику Губернскому Секретарю Николаю Степанову Тютчеву, по закладной, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда, 15. Марта 1861 года 7200 руб., назначено въ продажу, съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 27. Мая 1865 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою принадлежащее Селлявѣ имѣніе, состоящее Псковской губерніи, Порховскаго уѣзда, заключающееся въ лѣсной дачѣ въ пустоши Подгребцахъ при дер. Филипковѣ, въ коей находится земли, съ частію строевымъ и дровянымъ еловымъ лѣсомъ, всего 300 дес. Дача эта состоитъ въ одной окружной межѣ и находится въ единственномъ владѣніи Селляво, она граничитъ съ одной стороны отъ села Дна чистымъ полемъ, съ другой же стороны дорогою, идущею отъ села Дна въ дер. Филипково, а съ третьей просѣкою, раздѣляющею эту дачу съ дачею помѣщика Аничкова, а съ четвертой лѣсною же дачею помѣщицы Кошелевой, но границъ не видно по неимѣнію плановъ и межевыхъ книгъ. Свѣдѣнія о землѣ извлечены изъ накладной и устныхъ показаній мѣстныхъ жителей. Описанное имѣніе находится разстояніемъ отъ г. Порхова въ 27, Пскова въ 120 и отъ большой дороги Бѣлорусскаго тракта въ 30 верстахъ. Въ близи этого имѣнія судоходныхъ и сплавочныхъ рѣкъ нѣтъ. Сбытъ лѣса изъ означенной выше дачи можетъ быть производимъ на срубъ окрестнымъ жителямъ, какъ на постройку, такъ и на дрова и долженъ вывозиться покупателями не иначе, какъ гужемъ. Изъ этой дачи если продать лѣсъ на срубъ по вольнымъ цѣнамъ, то можно получить за каждую десятину лѣса съ землею по 25 руб., а потому эта дача и оцѣнена въ 7500 руб. сер. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 1674. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die Reparaturen an den der Stadt gehörigen hölzernen Ambaren und Scheunen an der Moskauer Straße,

2) die Ausbesserung der Planken und Fußböden daselbst, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 18. März dieses Jahres anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 10. März 1865.

Nr. 257. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) производство починокъ по принадлежащимъ городу деревяннымъ амбарамъ и сараямъ по Московской улицѣ состоящимъ,

2) производство починки планокъ и половъ тамъ же,

приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 10. Марта 1865 года.

№ 257. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 5. Февраля 1865 года, на удовлетвореніе долга Псковской мѣщанской жены Прасковьи Алексѣевой Бутылкиной, дочери Чиновника VI. класса дѣвицѣ Александрѣ Екимовой Сорокиной, по закладной совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда 1500 руб. с. съ процентами, назначено въ продажу съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 17. Мая 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Бутылкиной мѣсто, состоящее во 2. части г. Пскова, по Трубинской улицѣ, прежде называемой Губернаторскою, доставшееся ей, отъ Священника Петра Раевскаго, по купчей крѣпости, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда 12. Августа 1847 года, мѣрою всего 472½ саж. На этомъ мѣстѣ деревяннаго строенія двухъ-этажный домъ съ мезониномъ, на каменномъ фундаментѣ, ветхій, крытый и обшитый тесомъ, мѣрою въ окружности 28 саж. При домѣ этомъ имѣются большія распашныя ветхія ворота и калитка на желѣзныхъ скидныхъ крюкахъ. Во дворѣ дома два деревяннаго строенія, крытыя тесомъ, одно-этажныя флигеля: первый флигель совершенно ветхій, входъ въ оный со двора, чрезъ небольшія сѣни, на коихъ

устроенъ небольшой досчатый чуланъ, въ комнатѣ, сѣняхъ и чуланѣ 4 двери на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ. Второй флигель крытый и обшитый тесомъ, дверей въ комнатѣ, перегородкахъ, чуланѣ и сѣняхъ 5, всѣ на петляхъ и крюкахъ. Отдѣльно къ этимъ флигелямъ устроено изъ досокъ на столбахъ ретирадное мѣсто, мѣрою въ окружности 1 саж. 2 арш., надворная постройка заключается въ 2 дровяныхъ сараяхъ и 2 хлѣвахъ, всѣ строенія деревянныя, совершенно ветхія и обширностію таковыя 12 саж. въ окружности, и садъ съ плодовитыми деревьями въ коемъ 35 яблонь, крыжевнику, смороды и малины простаго сорта до 40 штукъ; въ саду имѣется домовая баня, при бани имѣется въ саду два заросшихъ колодца. Квартиры въ домѣ Бутылкиной отдаются въ наймы не по контрактамъ и условіямъ, а по обоюдному словесному договору съ домовладѣлицею по 1 Февраля 1864 года, а съ того времени съ кредиторшею ея Г. Сорокиною, которою весь доходъ съ того времени сполна полученъ и каковаго въ мѣсяцъ получается нынѣ 20 руб., что составляетъ въ годъ 240 руб. Документовъ на домъ Бутылкиной, какъ то: плановъ, межевыхъ книгъ, фасада при составленіи описи и оцѣнки непредъявлено и гдѣ таковыя находятся неизвѣстно. Домъ Бутылкиной застрахованъ въ страховомъ отъ огня обществѣ, учрежденномъ въ 1827 г. въ 1500 руб. с., и застраховка считается съ 5. Іюня 1864 года по 5. Іюня 1865 года, на что и выданъ кредиторшѣ Сорокиной полисъ подъ Нум. $^{259487}/_{94366}$; бесѣдокъ, оранжерей, парниковъ и другихъ удобствъ въ саду неимѣется. По вѣдомости Псковскаго Уѣзднаго Казначейства числится недоимки налога за 1864 годъ 4 руб. 80 коп., и пени по 1. Ноября 15 коп. Описанный домъ съ постройками и мѣстомъ оцѣненъ по 3-лѣтней сложности въ 700 руб. с. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 1543. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Karoline Dorothea Hermenau, Johann Jac. Nordmann, Iwan Matwejew Garmalajew, Helena Dorothea Jannsohn, Wassily Alexejew Kaschin, Carl Gottfried Hecht, Nadeshda Winenjewa Karpow, Christine Pauline Vogel, Gabriel Chatzkewitsch, Fedor Jakowlew Mamuschkin, Johannes Fischer, Eduard Ludwig Aßmuß, Alexander Iljin Kusnezow, Johann Ernst Masurewitsch, Sofija Antonowa Salesky, Jeruchim Berka Hirschow Jachnin, Michaila Archipow, Mowscha Dawidowitsch Palin, Wilhelm Alexander Zelling, Carl Friedrich Ohnberg, Klein Nikonow Makasaßcjew,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 9 der Moskauschen, Nr. 6 der Tschernigowschen, Nr. 8 der Kiewschen, Nr. 4, 6, 8, 50 und 1 der St. Petersburgschen, Nr. 5 der Räsanschen, Nr. 6 der Permschen, Nr. 9 der Minskischen, Nr. 5 der Kostromaschen, Nr. 9 der Nisbegorodschen, Nr. 10 der Pleskauschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) drei besondere Ausmittelungs-Artikel der Saratowschen Gouv.-Regierung Geisteskranke betreffend und 3) zu Nr. 6 und 48 Ausmittelungs-Artikel der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung, betreffend mehrere Geisteskranke.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.